

Stuttgart

Auszug aus der Niederschrift

über die erste Verhandlung der Jugendwohlfahrtskommission des Gemeinderats

Gesamtzahl 16 Mitgl.
Anwesend 14 ordentl. Mitgl. und
9 stellvertr. Mitgl.

vom 10. Juni 1947

Fehlend
entschuldigt: Mitgl. Brust und
Münzinger

Nichtöffentlich

§ 2

Der Weg der Jugendwohlfahrtskommission

Berichterstatter: Direktor K r u m

In Württemberg war nach dem Landesjugendwohlfahrtsgesetz vom 23. November 1927 das Jugendamt als selbständige Kollegialbehörde nach § 9 RJWG eingeführt. Über die Zusammensetzung war bestimmt, daß dem Jugendamt von Amts wegen angehören

der Vorsitzende des Selbstverwaltungskörpers, d. h. der Oberbürgermeister als Vorsitzender
der 1. Beamte des Jugendamts
der Stadtarzt
der Bezirksschulrat und
je ein Geistlicher der Evang. und Kath. Kirche.

Die weiteren Mitglieder wurden vom Gemeinderat bestimmt. Mindestens ein Viertel dieser Mitglieder mußten Frauen sein. Im übrigen wurde Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamts durch eine Satzung des Selbstverwaltungskörpers geregelt. Die Satzung bedurfte der Vollziehbarkeitserklärung des Innenministeriums. Auf Grund der Satzung war vom Jugendamt eine Dienstanweisung aufzustellen, in welcher u. a. die Zuständigkeit der Jugendamtsbeamten geregelt war.

Das war kurz die Sach- und Rechtslage vor 1933.

Da die kollegiale Gestaltung des Jugendamts nach § 9 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes mit dem Führerprinzip der Nazizeit im Widerspruch stand, wurde durch Reichsgesetz vom 1. Februar 1939 der seitherige § 9 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes durch einen neuen § 9 ersetzt, nach dem der Bürgermeister die Geschäfte des Jugendamts nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 führte. Nach dem Zusammenbruch erhob sich die Frage, in welcher Form das Jugendamt weitergeführt werden kann. Dabei nahm die Militärregierung in einer Weisung vom 5. September 1945 betr. öffentliche Wohlfahrtspflege den Standpunkt ein, daß die Aufgaben der Wohlfahrtsbehörde auf der Grundlage des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 fortzuführen seien, soweit dieses Gesetz nicht als Ausdruck nazistischer Weltanschauung anzusehen ist. Das Wohlfahrtsamt war der Meinung, daß damit das Jugendamt auf Grund des alten § 9 wieder aufleben könne. Es ließ sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten:

- a) Die Einschaltung des Führerprinzips ist eine Nazibestimmung und deshalb rechtsunwirksam (Art. III Ziff. 4 des Kontrollratgesetzes Nr. 1 der Militärregierung, die dahin geht: "Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten."

An Sozialreferent, Herrn Prof. Dr. Gaupp
Zu den Akten der Hauptakte

b) Dadurch lebt im Sinn der Weisung der Militärregierung vom 5. September 1945 der alte § 9 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von selbst wieder auf.

Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf einer Jugendamtssatzung dem Innenministerium zur Vollziehbarkeitserklärung vorgelegt. Das Innenministerium hat aber diese Vollziehbarkeitserklärung nicht ausgesprochen, davon ausgehend, daß wohl der neue Naziparagraph 9 nicht mehr anwendbar sei, damit aber der alte § 9 nicht ohne weiteres wieder in Kraft trete, vielmehr eine gesetzliche Neuregelung notwendig werde. Von diesem Standpunkt war das Innenministerium auch bei mündlichen Verhandlungen nicht abzubringen. So wurde, entsprechend einer früheren Anregung des Innenministeriums, als Zwischenlösung die

Jugendwohlfahrtskommission mit beratender Tätigkeit

aufgestellt. Vom Rechtsstandpunkt aus gesehen ergibt sich durch die Stellungnahme des Innenministeriums für das Jugendamt eine gar üble Lage, denn wenn der neue § 9 des RJWG (Übertragung der Geschäfte des Jugendamts auf den Bürgermeister) als Nazibestimmung aufgehoben ist, der alte § 9 (Jugendamt als Kollegialbehörde) aber nicht sofort wieder auflebt, besteht zurzeit überhaupt kein Jugendamt im Sinne des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Das hat wiederum zur Folge, daß eine Amtsvormundschaft im Sinne des § 32 des RJWG nicht mehr eintritt, das Vormundschaftsgericht keine rechtswirksame Amtsbescheinigung ausstellen kann, der Richter bei der Prozesführung die Legitimation des Amtsvormunds beanstanden muß und dergl. mehr, auch alle vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Amtsvormunds anfechtbar sind. Um dem vorzubeugen, müßte künftig der seitherige Amtsvormund in jedem einzelnen Fall wie jeder private Vormund als Vormund aufgestellt werden. Auch eine Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf die Vereinigungen für Jugendhilfe und Jugendbewegung nach § 11 RJWG ist ausgeschlossen. Ob und inwieweit die noch im Amt befindlichen Amtsvormünder auf Grund ihrer früheren Ermächtigung noch weiterhandeln können, erscheint ebenfalls zweifelhaft. Es wäre also dringend zu wünschen, daß so rasch wie möglich die vom Ministerium für erforderlich ersetzte gesetzliche Regelung getroffen und daß in dem zu erwartenden Gesetz zugleich ausgesprochen wird, daß die Tätigkeit der Amtsvormünder während des gesetzlosen Zustandes nachträglich für rechtsgültig erklärt wird. Diese rechtlichen Bedenken sollen aber kein Hindernis sein, um mit der Jugendwohlfahrtskommission nicht alles daran zu setzen, daß der gerade in der Jetztzeit so gefährdeten Jugend Ziel und Richtung gegeben wird.

Der Vorsitzende, Oberbürgermeister Dr. Klett, faßt das Ergebnis der sich anschließenden Aussprache zusammen:

Die Jugendwohlfahrtskommission beauftragt die Stadtverwaltung mit einer Eingabe, die als Entschließung der Kommission zu betrachten ist und deren Formulierung der Verwaltung überlassen wird, an das Innenministerium heranzutreten, damit die vom Berichterstatter im einzelnen vorgetragene Gefahren ausgeschaltet werden.

Zur Beurkundung
Schriftführerin

Auszug zu den Akten der II. Akte

- " an Sozialreferent
- " an Gesundheitsreferent
- " an Wohlfahrtsamt (2)

beg. 14.6.47 C. Wiprecht
beg. 13.6.47